

Aktenzeichen:

15 O 536/12

Verkündet am 10.03.2014

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Vertrieb AG & Co. KG,, gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die
AG, diese gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, die Herren Vorstände,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Zahlung und Feststellung

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2014 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Versorgungsunternehmen und nimmt die Beklagte auf Zahlung von Verbrauchsentgelten für den Bezug von Strom für die Verbrauchsstelle "... " in ... für den Zeitraum vom 01. November 2003 bis zum 31. Oktober 2011 in Anspruch. Die Beklagte war seit dem 01. November 2003 unter der Anschrift der Verbrauchsstelle wohnhaft.

Die Klägerin hat der Beklagten ihre behaupteten Zahlungsansprüche mit Schreiben vom 08. November 2010 (Anlage K 2, Blatt 11ff. der Akte) für den Zeitraum vom 01. November 2003 bis zum 30. März 2010 mit 10.312,52 Euro, mit Schreiben vom 08. November 2010 (Anlage K 3, Blatt 16ff. der Akte) für den Zeitraum vom 31. März 2010 bis zum 10. Juni 2010 über 444,45 Euro, mit Schreiben vom 04. Januar 2012 (Anlage K 10, Blatt 131ff. der Akte) für den Zeitraum vom 11. Juni 2010 bis 19. September 2011 über 10.051,68 Euro und mit Schreiben vom 05. Dezember 2011 (Anlage K 11, Blatt 190ff. der Akte) für den Zeitraum vom 08. Juli 2011 bis 31. Oktober 2011 über 72,53 Euro in Rechnung gestellt. Auf die Rechnungsbeträge hat die Beklagte in der Vergangenheit Teilzahlungen geleistet. Die Klageforderung stützt sich auf die Abrechnungen vom 08. November 2010, die den Zeitraum bis zum 10. Juni 2010 betreffen.

Die Klägerin trägt vor:

Das Stromgrundversorgungsverhältnis zwischen den Parteien sei durch faktische Entnahme des Stroms seitens der Beklagten zu Stande gekommen. Sie habe die Übernahme der Verbrauchsstelle pflichtwidrig niemals angezeigt. Als Eigentümerin der Eigentumswohnung und Gewahrsamsinhaberin des Anschlusses sei die Beklagte Vertragspartnerin geworden. Sie, die Klägerin, habe erst nach Jahren Kenntnis von der Entnahme erhalten. Sie sei daher zu einer Schätzung der Verbrauchszahlen berechtigt. Die Beklagte könne keine erfolgreiche Verjährungseinrede erheben, da die Verjährungsfrist erst mit Rechnungsstellung zu laufen begonnen habe. Zudem sei hier zu beachten, dass die Beklagte sich durch die Nichtanzeige des Verbrauchs pflichtwidrig verhalten habe und sich daher nicht auf Zeitablauf berufen könne. Da sie auch zu keinem Zeitpunkt den Preisanpassungen widersprochen habe, seien die allgemeinen Preise der Klägerin als verbindlich zu Grunde zu legen. Eine Anzeige der Erhöhungen sei ihr ja insoweit wegen der unterlassenen

Verbrauchsanzeige nicht möglich gewesen.

Die Klägerin hat zunächst angekündigt, zu beantragen, die Beklagte zu verurteilen an sie 10.004,08 Euro nebst Zinsen zu zahlen sowie festzustellen, dass alle von der Beklagten unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen der Klägerin vorbehaltlos zustehen.

Nachdem die Beklagte im Termin der mündlichen Verhandlung hinsichtlich eines Betrages über 2.640,- Euro (vgl. dazu die Forderungsaufstellung Anlage K 7, Blatt 31 der Akte) und eines weiteren Betrages über 5.090,- Euro die durch sie vorgenommenen Zahlungen für vorbehaltlos erklärt hat,

hat die Klägerin zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 10.004,08 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz daraus seit dem 21. Januar 2012, abzüglich am 12. Januar 2013 gezahlter 5.090,- Euro zu zahlen. Im Übrigen hat sie den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Die Beklagte hat sich der Teilerledigung nicht angeschlossen und beantragt insgesamt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Sie habe die Energieentnahme angezeigt, die Klägerin habe aber lange Zeit nicht abgerechnet. Zu einer Verbrauchsschätzung sei die Klägerin nicht berechtigt, der geschätzte Verbrauch sei unzutreffend und weit überhöht, da er um ein Vielfaches über dem bundesweiten Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Familien liege. Die Preisanhebungen seien unwirksam, der Zähler sei nicht geeicht gewesen. Zudem seien Forderungen für die Jahre 2003 bis 2008 verjährt. Mangels ordnungsgemäßer Ablesung und Abrechnung seien die Forderungen der Klägerin nicht fällig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Urkunden sowie das Sitzungsprotokoll vom 10. Februar 2014 (Blatt 194ff. der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von (weiterem) Stromentgelt auf der Grundlage der Rechnungen vom 08. November 2011 aus § 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB.

Zwischen den Parteien bestand in der Vergangenheit, nämlich seit dem 01. November 2003, ein kaufvertragliches Schuldverhältnis, welches nach dem vorliegend anzuwendenden § 2 Abs. 2 Satz 1 StromGVV dadurch zustande gekommen war, dass die Beklagte Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen hat, über das die Klägerin die Grundversorgung durchführte. Die Beklagte hat auch entgegen § 2 Abs. 2 StromGVV nicht unverzüglich gegenüber der Klägerin in Textform mitgeteilt, dass sie Elektrizität aus dem Stromnetz entnimmt. Dies hat sie im Schriftsatz vom 18. April 2013 (dort Seite 3, Blatt 108 der Akte) selbst eingeräumt. Soweit sie an anderer Stelle, zuletzt in der mündlichen Verhandlung, wiederum behauptet hat, ihrerseits sei eine Anzeige erfolgt, ist sie beweisfällig geblieben.

Die Beklagte hat mit der Nichtanzeige der Entnahme eine ihr obliegende Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt. Diese Obliegenheitsverletzung der Beklagten entbindet die Klägerin ihrerseits aber nicht von den weiteren in der Strömgrundversorgungsverordnung niedergelegten Pflichten des Versorgers. Denn mit der Obliegenheit des Verbrauchers korrespondiert die Verpflichtung des Versorgers zur ordnungsgemäßen und regelmäßigen Überwachung seines Versorgungssystems und seiner Abrechnungsmechanismen. Dem ist die Klägerin über Jahre nicht nachgekommen. Sie hätte hier ohne Weiteres durch eine so genannte Leeranlagenrecherche (vgl. Seite 3 der Klageschrift, Blatt 5 der Akte) zeitnah feststellen können, dass über den Zähler der Beklagten Strom verbraucht wird. Vorliegend tritt als weiterer wesentlicher Gesichtspunkt hinzu, dass der Zähler, über den der Verbrauch der Beklagten abgelesen wurde oder abgelesen hätte werden können, der Klägerin frei zugänglich und bekannt war, weil dieser sich unmittelbar und offensicht-

lich neben einem weiteren Zähler befand, den die Klägerin regelmäßig abgelesen hat. Zudem war der Klägerin auch bekannt, dass der Zähler, über den der Verbrauch der Beklagten lief, zuvor von dem früheren Inhaber, einem Herrn ..., abgemeldet worden war (vgl. Seite 3 der Klageschrift, Blatt 5 der Akte). Sie hatte daher Veranlassung, diesen Zähler zu beobachten. Insofern hat die Klägerin den Verbrauch über den Zähler, der der Verbrauchsstelle der Beklagten zugeordnet war, grob fahrlässig nicht zur Kenntnis genommen.

Es gelten damit für die Klägerin die ihr auch in jedem anderen Vertragsverhältnis nach der StromGVV obliegenden Pflichten, als da wären mindestens jährliche Abrechnung nach § 12 Abs. 1 StromGVV i.V.m. § 40 Abs. 3 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) und Ablesung des Verbrauchs nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 StromGVV. Zu einer Abrechnung auf der Grundlage von Schätzungen war und ist die Klägerin nicht berechtigt. § 11 Abs. 3 StromGVV normiert ausdrücklich, dass der Versorger zu einer Schätzung des Verbrauchs nur berechtigt ist, wenn er die Räume zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann oder der Kunde die vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Beides war vorliegend nicht der Fall. Eine Ausnahmeregelung für die Fälle des Vertragsabschlusses durch faktische Entnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 StromGVV sieht § 11 Abs. 3 StromGVV nicht vor. Einzig § 12 Abs. 3 StromGVV sieht für die Fälle eines Vertragsabschlusses nach § 2 Abs. 2 StromGVV vor, dass eine pauschale Berechnung des Verbrauchs zulässig ist, wenn nicht der Kunde einen geringeren Verbrauch nachweist. § 12 Abs. 3 StromGVV besagt entgegen der Ansicht der Klägerin aber nicht, dass der Versorger in den Fällen des § 2 Abs. 2 StromGVV den Verbrauch stets (in einem allgemeinen Sinne) schätzen darf. Die Norm bezieht sich lediglich auf die Fälle des § 12 StromGVV und erlaubt eine pauschale "zeitanteilige" Berechnung des Verbrauchs. Sie ist aber keine Grundlage für eine Verbrauchsschätzung im Allgemeinen.

Aus diesem Grund ist die Abrechnung vom 08. November 2011 (Anlage K 2, Blatt 11ff. der Akte) nicht ordnungsgemäß. Denn aus ihr geht hervor, dass die Zählerendstände geschätzt wurden. Gleiches gilt für die weitere Abrechnung vom 08. November 2010 (Anlage K 3, Blatt 16ff. der Akte). Die Klägerin kann daher aus diesen Abrechnungen keine fälligen Forderungen geltend machen. Da diese Rechnungen Grundlage des mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruchs sind, ist die Klage unbegründet.

Zudem steht den geltend gemachten Ansprüchen der Klägerin für die Jahre 2003 bis 2007 auch

die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung entgegen. Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB. Der Beginn der Verjährung war nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB jeweils das Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Das ist für den Verbrauch des Jahres 2007 das Jahr 2008, sodass Ansprüche aus dem Jahr 2007 mit Ablauf des Jahres 2011 verjährt waren und Ansprüche für die Jahre zuvor jeweils ein Jahr zuvor. Maßgeblich für den Beginn der Verjährung ist nach § 40 Abs. 2 EnWG, dass die Klägerin einmal jährlich über den Verbrauch abzurechnen hatte. Nicht maßgeblich ist das Datum der Rechnungsstellung. Ihre Erteilung ist keine Fälligkeitsvoraussetzung. Der Anspruch war in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Klägerin die Rechnung hätte erteilen können und müssen (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Auflage, München 2014, § 199 Rdz. 5). Dem steht auch nicht die (frühere) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW-RR 1987, 239; NJW 1982, 931) entgegen. Zwar bestimmt § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV, dass Rechnungen frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig werden. Für die Frage der Verjährung ist aber nunmehr darauf abzustellen, dass § 40 Abs. 3 EnWG eine jährliche Abrechnungspflicht normiert, während eine solche Pflicht in dem der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegenden § 24 Abs. 1 AVBGasV nicht vorgesehen war, sodass der Bundesgerichtshof damals für den Verjährungsbeginn allein auf die Fälligkeitsregelung abstellte. Die von der Klägerin vorgelegte Entscheidung des OLG Koblenz (10 U 439/12, Beschluss vom 25. Oktober 2012) bietet keine Veranlassung zu einer abweichenden Auffassung, da sich die Entscheidung zur Frage der Verjährung nicht verhält. Die zitierte Entscheidung des Landgerichts Koblenz (Urteil vom 05. April 2011, Az. 1 O 316/10) stellt darauf ab, dass die Fälligkeit durch Vorlage einer Rechnung hätte herbei geführt werden können. Nach Ansicht der hier entscheidenden Kammer ist aber die Rechnungspflicht nach § 40 Abs. 3 EnWG abzustellen und nicht auf ein "Können", anderenfalls liefe die Abrechnungspflicht leer. Die von der Klägerin angeführte Entscheidung der 16. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz (Urteil vom 23. März 2012, Az. 16 O 2/11) setzt sich mit der Frage der Abrechnungspflicht nach § 40 Abs. 3 EnWG nicht auseinander.

Aus den obigen Gründen hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Feststellung der teilweisen Erledigung des Rechtsstreits, denn die Klage war auch im Hinblick auf die erklärte Teilerledigung von Anfang an unbegründet.

Da in der Hauptsache kein Anspruch besteht, scheidet auch ein Anspruch hinsichtlich der Nebenforderungen aus. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen

Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der Streitwert beträgt bis zum 09. Februar 2014 Euro 12.644,80 und ab dem 10. Februar 2014 wegen der einseitigen Erledigungserklärung 11.133,84 Euro.

Der Antrag der Klägerin auf Protokollberichtigung wird zurückgewiesen. Der Inhalt des schriftlich abgesetzten Protokolls entspricht dem Inhalt der Tonbandaufnahme, die die Kammer nochmals abgehört hat. Der Antrag ist so wiedergegeben, wie er im Termin durch den Klägervertreter gestellt, nochmals vorgespielt und genehmigt wurde. Das Protokoll weist daher keinen Fehler im Sinne des § 164 Abs. 1 ZPO auf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter am Landgericht